

## "Arbeitskreis Stiftungen" in Bonn gegründet

Am 12.11.2003 fand die 1. Sitzung des neu gegründeten „Arbeitskreises Stiftungen“ der AGT e.V., Bonn statt.

Die AGT (Arbeitsgemeinschaft der Testamentsvollstrecker) ist ein interdisziplinärer Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen, die häufig für das Amt des Testamentsvollstreckers ausgewählt werden. Sie fördert die Belange der Testamentsvollstreckung, Nachlassgestaltung und Vermögenssorge.

Bonn ist eine Stiftungshauptstadt. Es gibt hier über 100 Stiftungen, so dass sich die Gründung eines Arbeitskreises Stiftungen geradezu angeboten hat. Der Arbeitskreis arbeitet ehrenamtlich und gibt den Bonner Stiftungen ein Forum zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch, denn die Materie ist nicht einfach. Der Bonner Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer ist Initiator und Arbeitskreisleiter. In dem Arbeitskreis, der u.a. mit dem Bundesverband Deutscher

Stiftungen, Berlin, und dem DeutscherAnwaltVerlag, Bonn, kooperiert, haben sich bisher etwa 30 Stiftungen sowie weitere interessierte Personen aus der Stiftungsszene zusammengefunden.

Der Arbeitskreis wird im nächsten Jahr drei- bis viermal zu verschiedenen Themen tagen. Der Arbeitskreis ist unter [agt-bonn@t-online.de](mailto:agt-bonn@t-online.de) oder auch über die Bürgerstiftung Bonn (0228/606 11 66) zu erreichen.

## Wichtige Hinweise für gemeinnützige Körperschaften zum Jahresende

Gemeinnützige Körperschaften, die sich darauf beschränken, Hilfstätigkeiten für andere Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, zu erbringen, bzw. die gemeinnützigen Mittelbeschaffungsvereine und -stiftungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern, müssen zum Jahresende handeln.

### Hilfstätigkeiten

Gemäß § 57 Abs. 1 AO muss eine gemeinnützige Körperschaft unmittelbar ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Ausreichend ist ab 2004 dafür nicht mehr das Handeln als Hilfsperson. Körperschaften werden daher nur noch bis **VZ 2003** als steuerbegünstigt i.S.d. der AO (Abgabenordnung) anerkannt (BMF-Schr. v. 21.01.2003, BStBl. 2003 I, 107), wenn sich ihr Zweck auf solche Hilfstätigkeiten beschränkt.

Um die Gemeinnützigkeit ab 2004 zu wahren, muss die bislang als Hilfsperson tätige Körperschaft unmittelbar eine eigene gemeinnützige Tätigkeit ausüben. Diese muss ihr gem. § 55 AO das eigentliche „Gepräge“ neben der Hilfstätigkeit geben (BMF-Schr. v. 15.2.2002, BStBl. 2002 I, 267). Die Tätigkeit als Hilfsperson darf damit nicht mehr alleiniger Satzungszweck bleiben.

Das erforderliche „Gepräge“ wird dann nach dem Zeit- und Personalaufwand, den die Körperschaft einerseits für die Tätigkeiten im Rahmen

des ideellen Bereichs, andererseits für Tätigkeiten im Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und der Vermögensverwaltung leistet, beurteilt.

Wichtig ist, dass die Satzung der betroffenen Körperschaften noch vor dem 1.1.2004 geändert werden muss, da die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer nur gewahrt ist, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für das vollständige Jahr vorliegen (AEAO zu § 60 Nr. 6).

### Mittelbeschaffungsvereine oder -stiftungen, die Körperschaften öffentlichen Rechts fördern

Diese Art von Vereinen und Stiftungen kann ihre Gemeinnützigkeit für die VZ 2001 bis VZ 2003 nur wahren, wenn der durch sie geförderte Betrieb gewerblicher Art der Körperschaft des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2003 eine Satzung erhält, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt (BMF-Schr. v. 4.3.2003, BStBl. 2003 I, 173).

Dies bedeutet, dass Fördervereine bzw. -stiftungen den erforderlichen Nachweis, dass die von Ihnen zugewendeten Mittel von der Empfängerkörperschaft zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, nur dann ausreichend erbringen können, wenn:

- (1) der Inhalt der Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art gemeinnützig ist und
- (2) dieser Betrieb gewerblicher Art bis 31.12.2003 eine Satzung im Sinne der Gemeinnützigkeitsrechts erhält.

Zur Absicherung ist zu empfehlen, dass sich der Förderverein bzw. die Förderstiftung eine Satzung als Kopie aushändigen lässt.